

## **Obligatorische Krankenpflegeversicherung in der Schweiz**

### **Merkblatt für alle in den Kanton Solothurn zuziehenden Personen**

#### **Wer muss in der Schweiz eine Krankenpflegeversicherung abschliessen?**

Grundsätzlich muss sich jede Person mit Wohnsitz in der Schweiz innerhalb von drei Monaten nach der Wohnsitznahme oder der Geburt in der Schweiz für die Krankenpflege versichern. Die gesetzliche Grundversicherung gemäss dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) ist obligatorisch. Der Krankenversicherer kann frei gewählt werden. Versicherungspflichtig sind auch Personen, die in der Schweiz einer Erwerbstätigkeit nachgehen (z.B. Grenzgängerinnen und Grenzgänger) und deren nicht erwerbstätige Familienangehörigen, die in einem EU- bzw. EFTA-Staat wohnen.

#### **Folgende Personen sind von der Versicherungspflicht ausgenommen:**

- Personen mit ausschliesslicher Erwerbstätigkeit in einem EU-/EFTA-Staat;
- Personen mit Rentenbezug ausschliesslich aus einem EU-/EFTA-Staat;
- Personen, die aus einem EU-/EFTA-Staat Arbeitslosengeld beziehen;
- Mitglieder diplomatischer oder konsularischer Missionen sowie Angestellte von internationalen Organisationen, welche Vorrechte nach internationalem Recht haben;
- Personen, welche von ihrem Arbeitgeber aus einem EU-/EFTA-Staat in die Schweiz entsandt wurden;
- Personen, die sich ausschliesslich zur ärztlichen Behandlung oder zur Kur in der Schweiz aufhalten (keine medizinische Notfallbehandlung).

Falls Sie nicht sicher sind, ob eine der obgenannten Ausnahmen auf Sie zutrifft oder ob Sie eine Bestätigung für diese benötigen, hilft Ihnen die Gemeinsame Einrichtung KVG (GE KVG) gerne weiter (E-Mail: [so@kvg.org](mailto:so@kvg.org), Telefon: +41 32 625 30 30). Bitte reichen Sie Ihr Gesuch direkt über das Onlineportal ([www.kvg.org/VP](http://www.kvg.org/VP)) der GE KVG ein.

#### **Wer kann sich von der obligatorischen Krankenversicherungspflicht befreien lassen?**

Bestimmte Personengruppen können sich von der Versicherungspflicht befreien lassen. Sie müssen jedoch einen gleichwertigen Versicherungsschutz nachweisen. Folgende Personen können ein Gesuch zur Befreiung von der Versicherungspflicht stellen:

- Personen, die sich im Rahmen einer Aus- oder Weiterbildung in der Schweiz aufhalten sowie Familienangehörige, die sie begleiten;
- In die Schweiz entsandte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von Staaten mit zwischenstaatlicher Vereinbarung (nicht EU/EFTA) sowie nichterwerbstätige Familienangehörige, die sie begleiten;
- Grenzgängerinnen und Grenzgänger aus Deutschland, Frankreich, Italien oder Österreich sowie ihre nichterwerbstätigen Familienangehörigen;
- Personen, die im Besitz einer Aufenthaltsbewilligung für Personen ohne Erwerbstätigkeit nach dem Freizügigkeits- oder dem EFTA-Abkommen sind;

- Personen, für welche eine Unterstellung unter die schweizerische Versicherung eine klare Verschlechterung des bisherigen Versicherungsschutzes oder der bisherigen Kostendeckung zur Folge hätte und die sich aufgrund ihres Alters (über 55 Jahre) oder ihres Gesundheitszustandes nicht oder nur zu kaum tragbaren Bedingungen im bisherigen Umfang zusätzlich versichern könnten;
- Personen, die nach ausländischem Recht pflichtversichert sind, sofern der Einbezug in die schweizerische Versicherung für sie eine Doppelbelastung bedeuten würde und sie für Behandlungen in der Schweiz einen gleichwertigen Versicherungsschutz haben;
- Personen mit L-Bewilligung, die in der Schweiz erwerbstätig sind, ihren Lebensmittelpunkt in Deutschland, Frankreich, Italien, Österreich oder Liechtenstein haben und sich in der Schweiz aufhalten.

### **Wie kann ich ein Gesuch zur Befreiung von der Versicherungspflicht einreichen?**

Gesuche um Befreiung von der obligatorischen Krankenversicherungspflicht inklusive der geforderten Beilagen müssen Sie vorgängig oder spätestens innerhalb von drei Monaten nach Wohnsitznahme bzw. Aufnahme der Erwerbstätigkeit vollständig und elektronisch über das Webportal [www.kvg.org/VP](http://www.kvg.org/VP) einreichen. Ansonsten können die Voraussetzungen für die Befreiung nicht geprüft werden. Auf dem Webportal werden Sie Schritt für Schritt durch den Antrag geführt.

### **Was passiert, wenn ich nicht versichert oder nicht von dieser Pflicht befreit bin?**

Die Einwohnergemeinden überprüfen die Einhaltung der Versicherungspflicht ihrer Einwohnerinnen und Einwohner und klären sie über die Folgen bei Nichteinhaltung auf. Erhält die zuständige Einwohnergemeinde keinen gültigen Versicherungsnachweis oder keine Entscheidung über die Befreiung Ihrer Versicherungspflicht, erfolgt eine Zwangs-Zuweisung an einen gesetzlichen Schweizer Krankenversicherer. Dies kann auch einen Prämienzuschlag zur Folge haben, welchen die versicherte Person tragen muss.

### **Weitere Informationen und Auskünfte:**

Zur Versicherungspflicht bzw. zur Befreiung von der Versicherungspflicht:

- Gemeinsame Einrichtung KVG (GE KVG)  
Website: [www.kvg.org](http://www.kvg.org): Rubrik Privatpersonen/Versicherungspflicht  
(allgemeine Informationen, Merkblätter und Formulare)  
E-Mail: [so@kvg.org](mailto:so@kvg.org)  
Telefon: +41 32 625 30 30
- Bundesamt für Gesundheit ([www.bag.admin.ch](http://www.bag.admin.ch))

Zur obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Prämien, Leistungen):

- Alle anerkannten Schweizer Krankenversicherer
- Informationen über die Krankenversicherungsprämien:  
[www.priminfo.admin.ch/de/praemien](http://www.priminfo.admin.ch/de/praemien)

### **Hinweis**

Dieses Merkblatt vermittelt eine allgemeine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen und staatsvertraglichen Vorschriften massgebend.